

08.11.91

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in
Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/1455 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991
- BBVAnpG 91)
- Drucksache 12/732 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.91

Erster Durchgang: Drs. 233/91

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis VI, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) treten die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 6 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark.

§ 3

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), werden um 6 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1,45 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 1,25 Deutsche Mark je Stunde

sowie

b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 2,50 Deutsche Mark je Stunde“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.“

4. In § 5 Nr. 4 erhält der zweite Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden sowie beim Deutschen Bundes-tag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13.“

5. In § 19a wird der Betrag „1,80 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,92 Deutsche Mark“ ersetzt.

6. Die Sätze der Erschwerniszulagen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 23c werden um 12 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 5

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

(9) Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

§ 6

(1) Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag erhöht. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebührrnissen. Der Strukturausgleich beträgt 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag in Höhe des in Absatz 1 genannten Vomhundertsatzes erhöht.

(3) Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Die Anpassung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 und 2 gilt nicht als Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Abs. 2 Satz 2 und § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Nummer 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden können.“

3. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 38 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3 um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 gelten entsprechend.“

6. In § 42 Abs. 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist.“

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dienstlichem“ die Worte „und tatsächlichem“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.

bb) Im letzten Satz werden nach den Worten „als Berater für polizeiliche Aufgaben“ die Worte „oder als Rauschgiftverbindungsbeamte“ eingefügt.

9. In § 69 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Dieser Zuschuß kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.“

10. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsches Hydrographisches Institut“ gestrichen und nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.

b) In der Vorbemerkung Nummer 6 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder Nummer 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.“

c) In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 werden nach den Worten „geschlossenen Abteilungen“ die Worte „oder Stationen“ eingefügt.

d) Die Vorbemerkung Nummer 14 wird gestrichen.

e) In der Vorbemerkung Nummer 23 werden in Absatz 1 die Worte „A 5 oder A 6“ durch die Worte „A 5 bis A 7“ ersetzt sowie nach der Zeile „des nautischen Dienstes“, die Zeile „des Restauratorendienstes“, und nach der Zeile „der Werkführer“ ein Komma und die Zeile „der Zahntechniker“ eingefügt.

f) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 25 eingefügt:

„25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker

Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“

g) In Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „zugeordnet ist,“ die Worte „des mittleren technischen Dienstes“ und ein Komma eingefügt.

11. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „7!“ gestrichen,

bb) in der Fußnote 4 der zweite Satz gestrichen,

cc) die Fußnote 5 wie folgt gefaßt:

„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“,

dd) in der Fußnote 6 der zweite Satz wie folgt gefaßt:

„Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.“,

ee) die Fußnote 7 gestrichen.

- b) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:
„Besoldungsgruppe A 6

Betriebsassistent⁵⁾
 Erster Hauptwachtmeister⁵⁾ ⁶⁾
 Hauptwart⁵⁾
 Justizvollstreckungssekretär
 Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
 Lokomotivführer¹⁾
 Oberamtsmeister⁵⁾
 Oberbetriebsmeister⁵⁾
 Oberfeuerwehrmann¹⁾
 Obertriebswagenführer⁵⁾
 Polizeihauptwachtmeister¹⁾
 Sekretär²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Werkmeister¹⁾
 Stabsunteroffizier
 Obermaat

- ¹⁾ Als Eingangsamt.
²⁾ Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.
³⁾ Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
⁴⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Lebensmittelkontrolldienstes.
⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.
⁶⁾ Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 7 werden

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Oberlokomotivführer“ und „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ angefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „6)“ angefügt,

cc) folgende neue Fußnote 6 angefügt:

„6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.“

- d) In der Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

12. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek – als der ständige Vertreter des Generaldirektors –“ gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek – als der ständige Vertreter des Generaldirektors –“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen,

cc) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „14)“ angefügt,

dd) folgende Fußnote 14 eingefügt:

„14) Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.“

- c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden:

aa) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ gestrichen,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung – 5)“,

cc) folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“

- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ gestrichen,

bb) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ gestrichen,

cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ eingefügt,

dd) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt,

- ee) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — als der leitende Beamte —“ eingefügt,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ eingefügt,
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik als der ständige Vertreter des Leiters —“ gestrichen,
 - dd) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ eingefügt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.
- g. Die Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:
- In Besoldungsgruppe C 2 werden
- a) bei der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor³⁾“ der Funktionssatz „— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾“ sowie
 - b) die Fußnote 6 gestrichen.
- h. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:
- a. In der Besoldungsgruppe R 1 wird die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:
- „2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.“
- b) In der Besoldungsgruppe R 2 werden die Fußnoten 1, 2, 3 und 6 wie folgt gefaßt:
- „1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
 - 2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen .
 - 3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.
 - 6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- § 2
Änderung von Verordnungen
1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6, 9, 11 und 12 eingefügt:
- „6. mittlerer technischer Dienst
in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 9 15 vom Hundert;“

"9. gehobener technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 9/A 10 10 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 11 40 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 12 30 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 13 20 vom Hundert;"

"11. gehobener Dienst der Steuerverwaltung
in der Besoldungs-
gruppe A 11 30 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 12 20 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 13 8 vom Hundert;"

"12. höherer technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 15, A 16
und B 2 nach
Einzelbewertung
zusammen 45 vom Hundert,
in den Besoldungs-
gruppen A 16
und B 2 zusammen 10 vom Hundert.

**Die Vornhundertsätze beziehen sich auf
die Gesamtzahl der Planstellen des höhe-
ren technischen Dienstes in den Besol-
dungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2."**

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Num-
mern 7 und 8, die bisherige Nummer 8 wird
Nummer 10.

2. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundes-
besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971
(BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630),
wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden

aa) nach den Worten „§ 26 Abs. 1 des Bundes-
besoldungsgesetzes“ die Worte „und der
Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bun-
desbesoldungsgesetzes“ eingefügt,

bb) die Nummern 2 und 11 gestrichen.

b) In § 2 wird die Nummer 4 gestrichen.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es folgt folgende neue Nummer 2 einge-
fügt:

„2. für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit
abgeschlossener Fachhochschulausbil-
dung
mit einem Anteil von höchstens
10 vom Hundert in der Besoldungs-
gruppe A 13.

20 vom Hundert in der Besoldungs-
gruppe A 12,
40 vom Hundert in der Besoldungs-
gruppe A 11
ausgebracht werden;"

bb) die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden
Nummern 3, 4 und 5.

3. Die Verordnung über die Gewährung von Er-
schwerungszulagen in der in Artikel 1 § 4 genannten
Fassung wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird der Text zu Nummer 1 gestri-
chen.

b) Nach § 21 wird folgender 3. Titel eingefügt:

„3. TITEL

Zulagen für Wechselschichtdienst
und für Schichtdienst

§ 22

Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulagen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wech-
selschichtzulage von 200 Deutsche Mark mo-
natlich, wenn sie ständig nach einem Schicht-
plan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen re-
gelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit
in Wechselschichten (wechselnde Arbeits-
schichten, in denen ununterbrochen bei Tag
und Nacht, werktags, sonntags und feiertags
gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf
Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienst-
stunden in der dienstplanmäßigen oder be-
triebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie
ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst
nach einem Schichtplan, der einen regelmä-
ßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitab-
schnitten von längstens einem Monat vor-
sieht),

a) eine Schichtzulage von 120 Deutsche Mark
monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für
eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1
nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem
Schichtplan eine Unterbrechung des
Dienstes am Wochenende von höchstens
48 Stunden vorgesehen ist oder sie durch-
schnittlich mindestens 40 Dienststunden in
der dienstplanmäßigen oder betriebsübli-
chen Nachtschicht nur in je sieben Wochen
leisten,

- b) eine Schichtzulage von 90 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 70 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten. Satz 1 ist anzuwenden auch für den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80 a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5 a, 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 11 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von	bis	Deutsche Mark
25—	34	100
35—	44	110
45—	54	125
55—	64	140
65—	74	155
75—	84	170
85—	94	185
95—	104	200
105—	114	215
115—	124	230
ab	125	240.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark,

die nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark.

Wenn keine Schichtzulage nach Satz 1 zusteht, erhalten sie

- a) eine Schichtzulage von 60 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- b) eine Schichtzulage von 40 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

c) Der 4. Titel wird wie folgt geändert:

aa) Der bishenige § 22 wird gestrichen.

bb) In § 23 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

"7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin".

d) In § 23 Abs. 5, § 23 a Abs. 3, § 23 d Abs. 2 und § 23 e Abs. 2 wird jeweils die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

4. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der in Artikel 1 § 3 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu Nummer 1 wird gestrichen.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung bei Mehrarbeit, die außerhalb des Beitrittsgebiets im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Rahmen des § 44 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz oder des § 72 Abs. 2 Satz 4 Bundesbeamtengesetz geleistet wird, wenn sie 40 Stunden im Monat übersteigt; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 1 Nr. 3.“

§ 3

Übergangsregelung für Beamte des mittleren Dienstes der Zollverwaltung

(1) Die Obergrenzen des § 1 Nr. 4 der in § 2 Nr. 1 genannten Verordnung können bis zum 31. Dezember 1995 auch für den Binnenzolldienst ausgenutzt werden, soweit sie für den Grenzzolldienst nicht ausgeschöpft sind.

(2) Abweichungen nach Absatz 1 sind ab 1. Januar 1996 durch Umwandlung jeder dritten freiwerdenden Stelle abzubauen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des § 3 Abs. 3“ durch die Worte „einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerberinnen abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

5. § 44 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 bis höchstens 80 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 bis höchstens 70 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bis höchstens 60 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 bis höchstens 50 Stunden im Monat.“

6. In § 44a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

5. In § 72 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 bis höchstens 80 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 bis höchstens 70 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bis höchstens 60 Stunden im Monat.

vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 bis höchstens 50 Stunden im Monat.“

6. In § 72a Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

2. In § 36 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

4. In § 53a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

5. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Verändert sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb eines Feststellungszeitraumes von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen, wird den Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1993 insoweit ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebühren.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates.“

§ 2

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

2. In § 36 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

2. In § 53 Abs. 4 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. § 89b wird wie folgt gefaßt:

„§ 89b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen finden die §§ 70 und 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird in § 26 Abs. 7 Satz 2 die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

b) In Nummer 12 wird in § 54 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.“

2. Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a. ~~Doppel~~ Buchstaben bb (§ 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4) werden im Satz 3 die Worte „Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „Wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b (§ 44 Abs. 2 Satz 2) werden die Worte „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

3. Artikel 6 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 (Neufassung des § 25) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

4. Artikel 7 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Buchstabe a (Neufassung des § 41) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesV **N 6**

Das Amt „Universitätsprofessor — soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —“ in Besoldungsgruppe C 2 wird als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, eingefügt.

§ 2

Überleitung in die Besoldungsgruppe A 6

Beamte des einfachen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 5, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtszulage nach den Fußnoten 5 oder 7 erhielten und die am Tage des Inkrafttretens im Amt waren, sind von diesem Tage an in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 gilt entsprechend.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 3 und 4, Artikel 2 § 2 und Artikel 10 § 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 4

Neufassungen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Wehrsoldgesetzes sowie den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 2 § 1 Nr. 3 und Nr. 5;

2. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990

Artikel 2 § 1 Nr. 11 Buchstabe d, Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe cc; Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a;

3. mit Wirkung vom 1. Januar 1991

Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 4 Buchstabe b; Artikel 5 Nr. 5 und Artikel 6 Nr. 5;

4. mit Wirkung vom 1. April 1991

Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 3 Buchstaben a und b; Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe f, § 2 Nr. 3 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d;

5. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

Artikel 1 § 4 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe c;

6. am 1. Januar 1992

Artikel 2 § 1 Nr. 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb;

Artikel 3 ;

Artikel 7 § 1 Nr. 1 bis 4 ;

Artikel 7 § 2;

Artikel 8 Nr. 1 und 2 ;

Artikel 9 .

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag- Tand- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 323,30	1 369,11	1 414,92	1 460,73	1 506,54	1 552,35	1 598,16	1 643,97							
A 2		1 437,51	1 482,98	1 528,45	1 573,92	1 619,39	1 664,86	1 710,33	1 755,80							
A 3		1 529,13	1 577,50	1 625,87	1 674,24	1 722,61	1 770,98	1 819,35	1 867,72							
A 4		1 581,10	1 638,04	1 694,98	1 751,92	1 808,86	1 865,80	1 922,74	1 979,68							
A 5		1 600,03	1 660,22	1 720,41	1 780,60	1 840,79	1 900,98	1 961,17	2 021,36	2 081,55						
A 6		1 655,76	1 720,26	1 784,76	1 849,26	1 913,76	1 978,26	2 042,76	2 107,26	2 171,76	2 236,26					
A 7		1 761,87	1 827,08	1 892,29	1 957,50	2 022,71	2 087,92	2 153,13	2 218,34	2 283,55	2 348,76	2 413,97	2 479,18			
A 8		1 841,65	1 919,65	1 997,65	2 075,65	2 153,65	2 231,65	2 309,65	2 387,65	2 465,65	2 543,65	2 621,65	2 699,65	2 777,65		
A 9	Ic	1 978,43	2 052,07	2 128,81	2 206,15	2 284,92	2 370,76	2 456,60	2 542,44	2 628,28	2 714,12	2 799,96	2 885,80	2 971,61		
A 10		2 166,35	2 273,01	2 379,67	2 486,33	2 592,99	2 699,65	2 806,31	2 912,97	3 019,63	3 126,29	3 232,95	3 339,61	3 446,27		
A 11		2 523,97	2 633,25	2 742,53	2 851,81	2 961,09	3 070,37	3 179,65	3 288,93	3 398,21	3 507,49	3 616,77	3 726,05	3 835,33	3 944,61	
A 12		2 749,05	2 879,35	3 009,65	3 139,95	3 270,25	3 400,55	3 530,85	3 661,15	3 791,45	3 921,75	4 052,05	4 182,35	4 312,65	4 442,95	
A 13	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
A 14		3 205,98	3 388,42	3 570,86	3 753,30	3 935,74	4 118,18	4 300,62	4 483,06	4 665,50	4 847,94	5 030,38	5 212,82	5 395,26	5 577,70	
A 15		3 614,75	3 815,33	4 015,91	4 216,49	4 417,07	4 617,65	4 818,23	5 018,81	5 219,39	5 419,97	5 620,55	5 821,13	6 021,71	6 222,29	6 422,87
A 16		4 017,54	4 249,53	4 481,52	4 713,51	4 945,50	5 177,49	5 409,48	5 641,47	5 873,46	6 105,45	6 337,44	6 569,43	6 801,42	7 033,41	7 265,40

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	
B 1	Ib	6 422,87
B 2		7 617,59
B 3	Ia	7 969,73
B 4		8 499,45
B 5		9 107,18
B 6		9 681,09
B 7		10 239,33
B 8		10 821,21
B 9		11 543,68
B 10		13 787,17
B 11		15 052,44

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
C 2		3 123,24	3 347,46	3 571,68	3 795,90	4 020,12	4 244,34	4 468,56	4 692,78	4 917,00	5 141,22	5 365,44	5 589,66	5 813,88	6 038,10	6 262,32
C 3		3 529,60	3 783,47	4 037,34	4 291,21	4 545,08	4 798,95	5 052,82	5 306,69	5 560,56	5 814,43	6 068,30	6 322,17	6 576,04	6 829,91	7 083,78
C 4	Ia	4 571,23	4 826,42	5 081,61	5 336,80	5 591,99	5 847,18	6 102,37	6 357,56	6 612,75	6 867,94	7 123,13	7 378,32	7 633,51	7 888,70	8 143,89

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 035,24	4 321,81	4 608,38	4 894,95	5 181,52	5 468,09	5 754,66	6 041,23	6 327,80	6 614,37
R 2		4 721,19	5 007,76	5 294,33	5 580,90	5 867,47	6 154,04	6 440,61	6 727,18	7 013,75	7 300,32
R 3		7 969,73									
R 4		8 499,45									
R 5		9 107,18									
R 6		9 681,09									
R 7	Ia	10 239,33									
R 8		10 821,21									
R 9		11 543,68									
R 10		14 426,74									

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B3 bis B11 C4 R3 bis R10	981,95	1 138,59	1 272,62
Ib	B1 und B2 A13 bis A16 C1 bis C3 R1 und R2	828,35	984,99	1 119,02
Ic	A9 bis A12	736,17	892,81	1 026,84
II	A1 bis A8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 588,94 DM
Tarifklasse II 554,79 DM

Anlage 3a
(Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 352	1 597	1 842	2 087	2 332	2 577	2 822	3 067	3 312	3 557	3 802	4 047
A 9	1 589	1 853	2 117	2 381	2 645	2 909	3 173	3 437	3 701	3 965	4 229	4 493
A 10	1 798	2 072	2 346	2 620	2 894	3 168	3 442	3 716	3 990	4 264	4 538	4 812
A 11	1 967	2 255	2 543	2 831	3 119	3 407	3 695	3 983	4 271	4 559	4 847	5 135
A 12	2 189	2 494	2 799	3 104	3 409	3 714	4 019	4 324	4 629	4 934	5 239	5 544
A 13	2 407	2 724	3 041	3 358	3 675	3 992	4 309	4 626	4 943	5 260	5 577	5 894
A 14	2 629	2 957	3 285	3 613	3 941	4 269	4 597	4 925	5 253	5 581	5 909	6 237
A 15	2 936	3 292	3 648	4 004	4 360	4 716	5 072	5 428	5 784	6 140	6 496	6 852
A 16 bis B 2	3 124	3 500	3 876	4 252	4 628	5 004	5 380	5 756	6 132	6 508	6 884	7 260
B 3 und B 4	3 125	3 522	3 919	4 316	4 713	5 110	5 507	5 904	6 301	6 698	7 095	7 492
B 5 bis B 7	3 464	3 902	4 340	4 778	5 216	5 654	6 092	6 530	6 968	7 406	7 844	8 282
B 8 und höher	3 735	4 233	4 731	5 229	5 727	6 225	6 723	7 221	7 719	8 217	8 715	9 213

Anlage 3b
(Anlage VIb des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 149	1 357	1 565	1 773	1 981	2 189	2 397	2 605	2 813	3 021	3 229	3 437
A 9	1 351	1 575	1 799	2 023	2 247	2 471	2 695	2 919	3 143	3 367	3 591	3 815
A 10	1 528	1 761	1 994	2 227	2 460	2 693	2 926	3 159	3 392	3 625	3 858	4 091
A 11	1 672	1 917	2 162	2 407	2 652	2 897	3 142	3 387	3 632	3 877	4 122	4 367
A 12	1 861	2 120	2 379	2 638	2 897	3 156	3 415	3 674	3 933	4 192	4 451	4 710
A 13	2 046	2 315	2 584	2 853	3 122	3 391	3 660	3 929	4 198	4 467	4 736	5 005
A 14	2 235	2 514	2 793	3 072	3 351	3 630	3 909	4 188	4 467	4 746	5 025	5 304
A 15	2 496	2 799	3 102	3 405	3 708	4 011	4 314	4 617	4 920	5 223	5 526	5 829
A 16 bis B 2	2 655	2 975	3 295	3 615	3 935	4 255	4 575	4 895	5 215	5 535	5 855	6 175
B 3 und B 4	2 656	2 993	3 330	3 667	4 004	4 341	4 678	5 015	5 352	5 689	6 026	6 363
B 5 bis B 7	2 944	3 316	3 688	4 060	4 432	4 804	5 176	5 548	5 920	6 292	6 664	7 036
B 8 und höher	3 175	3 598	4 021	4 444	4 867	5 290	5 713	6 136	6 559	6 982	7 405	7 828

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	946	1 118	1 290	1 462	1 634	1 806	1 978	2 150	2 322	2 494	2 666	2 838
A 9	1 112	1 297	1 482	1 667	1 852	2 037	2 222	2 407	2 592	2 777	2 962	3 147
A 10	1 259	1 451	1 643	1 835	2 027	2 219	2 411	2 603	2 795	2 987	3 179	3 371
A 11	1 377	1 579	1 781	1 983	2 185	2 387	2 589	2 791	2 993	3 195	3 397	3 599
A 12	1 532	1 746	1 960	2 174	2 388	2 602	2 816	3 030	3 244	3 458	3 672	3 886
A 13	1 685	1 907	2 129	2 351	2 573	2 795	3 017	3 239	3 461	3 683	3 905	4 127
A 14	1 840	2 070	2 300	2 530	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
A 15	2 055	2 304	2 553	2 802	3 051	3 300	3 549	3 798	4 047	4 296	4 545	4 794
A 16 bis B 2	2 187	2 450	2 713	2 976	3 239	3 502	3 765	4 028	4 291	4 554	4 817	5 080
B 3 und B 4	2 187	2 465	2 743	3 021	3 299	3 577	3 855	4 133	4 411	4 689	4 967	5 245
B 5 bis B 7	2 425	2 732	3 039	3 346	3 653	3 960	4 267	4 574	4 881	5 188	5 495	5 802
B 8 und höher	2 614	2 963	3 312	3 661	4 010	4 359	4 708	5 057	5 406	5 755	6 104	6 453

Anlage 3d
(Anlage VIId des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
— Unterkunft und Verpflegung —
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	662	782	902	1 022	1 142	1 262	1 382	1 502	1 622	1 742	1 862	1 982
A 9	778	908	1 038	1 168	1 298	1 428	1 558	1 688	1 818	1 948	2 078	2 208
A 10	881	1 015	1 149	1 283	1 417	1 551	1 685	1 819	1 953	2 087	2 221	2 355
A 11	964	1 105	1 246	1 387	1 528	1 669	1 810	1 951	2 092	2 233	2 374	2 515
A 12	1 072	1 222	1 372	1 522	1 672	1 822	1 972	2 122	2 272	2 422	2 572	2 722
A 13	1 179	1 334	1 489	1 644	1 799	1 954	2 109	2 264	2 419	2 574	2 729	2 884
A 14	1 288	1 449	1 610	1 771	1 932	2 093	2 254	2 415	2 576	2 737	2 898	3 059
A 15	1 438	1 612	1 786	1 960	2 134	2 308	2 482	2 656	2 830	3 004	3 178	3 352
A 16 bis B 2	1 531	1 715	1 899	2 083	2 267	2 451	2 635	2 819	3 003	3 187	3 371	3 555
B 3 und B 4	1 531	1 726	1 921	2 116	2 311	2 506	2 701	2 896	3 091	3 286	3 481	3 676
B 5 bis B 7	1 697	1 912	2 127	2 342	2 557	2 772	2 987	3 202	3 417	3 632	3 847	4 062
B 8 und höher	1 830	2 074	2 318	2 562	2 806	3 050	3 294	3 538	3 782	4 026	4 270	4 514

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft oder Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	804	950	1 096	1 242	1 388	1 534	1 680	1 826	1 972	2 118	2 264	2 410
A 9	945	1 102	1 259	1 416	1 573	1 730	1 887	2 044	2 201	2 358	2 515	2 672
A 10	1 070	1 233	1 396	1 559	1 722	1 885	2 048	2 211	2 374	2 537	2 700	2 863
A 11	1 170	1 342	1 514	1 686	1 858	2 030	2 202	2 374	2 546	2 718	2 890	3 062
A 12	1 302	1 484	1 666	1 848	2 030	2 212	2 394	2 576	2 758	2 940	3 122	3 304
A 13	1 432	1 621	1 810	1 999	2 188	2 377	2 566	2 755	2 944	3 133	3 322	3 511
A 14	1 564	1 760	1 956	2 152	2 348	2 544	2 740	2 936	3 132	3 328	3 524	3 720
A 15	1 747	1 959	2 171	2 383	2 595	2 807	3 019	3 231	3 443	3 655	3 867	4 079
A 16 bis B 2	1 859	2 083	2 307	2 531	2 755	2 979	3 203	3 427	3 651	3 875	4 099	4 323
B 3 und B 4	1 859	2 095	2 331	2 567	2 803	3 039	3 275	3 511	3 747	3 983	4 219	4 455
B 5 bis B 7	2 061	2 322	2 583	2 844	3 105	3 366	3 627	3 888	4 149	4 410	4 671	4 932
B 8 und höher	2 222	2 519	2 816	3 113	3 410	3 707	4 004	4 301	4 598	4 895	5 192	5 489

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 500	1 753	2 006	2 259	2 512	2 765	3 018	3 271	3 524	3 777	4 030	4 283
A 9	1 755	2 027	2 299	2 571	2 843	3 115	3 387	3 659	3 931	4 203	4 475	4 747
A 10	1 985	2 267	2 549	2 831	3 113	3 395	3 677	3 959	4 241	4 523	4 805	5 087
A 11	2 173	2 470	2 767	3 064	3 361	3 658	3 955	4 252	4 549	4 846	5 143	5 440
A 12	2 417	2 731	3 045	3 359	3 673	3 987	4 301	4 615	4 929	5 243	5 557	5 871
A 13	2 658	2 985	3 312	3 639	3 966	4 293	4 620	4 947	5 274	5 601	5 928	6 255
A 14	2 903	3 241	3 579	3 917	4 255	4 593	4 931	5 269	5 607	5 945	6 283	6 621
A 15	3 244	3 611	3 978	4 345	4 712	5 079	5 446	5 813	6 180	6 547	6 914	7 281
A 16 bis B 2	3 463	3 850	4 237	4 624	5 011	5 398	5 785	6 172	6 559	6 946	7 333	7 720
B 3 und B 4	3 487	3 896	4 305	4 714	5 123	5 532	5 941	6 350	6 759	7 168	7 577	7 986
B 5 bis B 7	3 888	4 339	4 790	5 241	5 692	6 143	6 594	7 045	7 496	7 947	8 398	
B 8 und höher	4 220	4 733	5 246	5 759	6 272	6 785	7 298	7 811	8 324	8 837		

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 3	1 285	1 500	1 715	1 930	2 145	2 360	2 575	2 790	3 005	3 220	3 435	3 650
A 9	1 504	1 735	1 966	2 197	2 428	2 659	2 890	3 121	3 352	3 583	3 814	4 045
A 10	1 702	1 942	2 182	2 422	2 662	2 902	3 142	3 382	3 622	3 862	4 102	4 342
A 11	1 864	2 116	2 368	2 620	2 872	3 124	3 376	3 628	3 880	4 132	4 384	4 636
A 12	2 075	2 341	2 607	2 873	3 139	3 405	3 671	3 937	4 203	4 469	4 735	5 001
A 13	2 283	2 561	2 839	3 117	3 395	3 673	3 951	4 229	4 507	4 785	5 063	5 341
A 14	2 492	2 779	3 066	3 353	3 640	3 927	4 214	4 501	4 788	5 075	5 362	5 649
A 15	2 786	3 098	3 410	3 722	4 034	4 346	4 658	4 970	5 282	5 594	5 906	6 218
A 16 bis B 2	2 975	3 304	3 633	3 962	4 291	4 620	4 949	5 278	5 607	5 936	6 265	6 594
B 3 und B 4	3 001	3 349	3 697	4 045	4 393	4 741	5 089	5 437	5 785	6 133	6 481	6 829
B 5 bis B 7	3 348	3 731	4 114	4 497	4 880	5 263	5 646	6 029	6 412	6 795	7 178	
B 8 und höher	3 639	4 075	4 511	4 947	5 383	5 819	6 255	6 691	7 127	7 563		

Anlage 3h
(Anlage VIh des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 078	1 255	1 432	1 609	1 786	1 963	2 140	2 317	2 494	2 671	2 848	3 025
A 9	1 258	1 449	1 640	1 831	2 022	2 213	2 404	2 595	2 786	2 977	3 168	3 359
A 10	1 424	1 621	1 818	2 015	2 212	2 409	2 606	2 803	3 000	3 197	3 394	3 591
A 11	1 561	1 769	1 977	2 185	2 393	2 601	2 809	3 017	3 225	3 433	3 641	3 849
A 12	1 735	1 955	2 175	2 395	2 615	2 835	3 055	3 275	3 495	3 715	3 935	4 155
A 13	1 910	2 138	2 366	2 594	2 822	3 050	3 278	3 506	3 734	3 962	4 190	4 418
A 14	2 086	2 322	2 558	2 794	3 030	3 266	3 502	3 738	3 974	4 210	4 446	4 682
A 15	2 333	2 590	2 847	3 104	3 361	3 618	3 875	4 132	4 389	4 646	4 903	5 160
A 16 bis B 2	2 493	2 764	3 035	3 306	3 577	3 848	4 119	4 390	4 661	4 932	5 203	5 474
B 3 und B 4	2 517	2 803	3 089	3 375	3 661	3 947	4 233	4 519	4 805	5 091	5 377	5 663
B 5 bis B 7	2 813	3 128	3 443	3 758	4 073	4 388	4 703	5 018	5 333	5 648	5 963	
B 8 und höher	3 062	3 422	3 782	4 142	4 502	4 862	5 222	5 582	5 942	6 302		

Anlage 31
(Anlage VII des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)
nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16													
B 1 bis B 11	197	226	255	284	313	342	371	400	429	458	487	516	197

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 056	1 172	315	105
A 5 bis A 8	1 240	1 396	364	105
A 9 bis A 11	1 322	1 500	420	105
A 12	1 535	1 726	444	105
A 13	1 584	1 784	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 634	1 848	474	105

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark. Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 76	bis zu 150,00
§ 80a Abs. 1, 2	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4 a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften , Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5 a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

660/31

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark. Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	A 5
A 1 bis A 5	A 9
A 6 bis A 9	A 13
A 10 bis A 13	A 15
A 14, A 15, B 1	B 3
A 16, B 2 bis B 4	B 6
B 5 bis B 7	B 9
B 8 bis B 10	B 11
B 11	
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	212,00
A 1 bis A 5	291,50
A 6 bis A 9	371,00
A 10 bis A 13	450,50
A 14 und höher	
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	159,00
des gehobenen Dienstes	212,00
des höheren Dienstes	265,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	116,60
A 1 bis A 5	159,00
A 6 bis A 9	196,10
A 10 bis A 13	233,20
A 14 und höher	
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	84,80
des gehobenen Dienstes	111,30
des höheren Dienstes	137,80
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	190,80
A 1 bis A 5	243,80
A 6 bis A 9	318,00
A 10 bis A 13	392,20
A 14 und höher	
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	143,10
des gehobenen Dienstes	190,80
des höheren Dienstes	238,50
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 9 a	200,00
Absatz 1 Buchstabe a	400,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	80,00
Absatz 2 Buchstabe a	100,00
Buchstabe b	

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark. Vomhundert, Bruchteil
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	106,00
von einem Jahr	212,00
von zwei Jahren	
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	159,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	314,88
Nummer 21	264,15
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	20,00
des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	
des gehobenen Dienstes/für Offiziere	45,00
bis zur Besoldungsgruppe A 12	75,00
Nummer 25	
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	33,34
des mittleren Dienstes	75,00
des gehobenen Dienstes	
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	63,60
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	87,98
Doppelbuchstabe bb	159,00
Buchstabe c	169,60
Buchstabe d	169,60
Buchstabe e	63,60
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	71,02
Buchstaben c und d	106,00
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 45,54
	2 34,67
	3 83,96
	6 42,40
A 3	1, 5 83,96
	2 45,54
A 4	1, 4 83,96
	2 45,54
A 5	3 45,54
	4, 6 83,96
A 6	6 45,54
A 7	2 56,52
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 72,85

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

660/97

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 6 338,99 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8 196,87
A 13	6 157,46 7 236,18 11, 12, 13 344,50
A 14	5 236,18
A 15	7 236,18
B 10	1, 2 545,80
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b Buchstabe a	169,60
Buchstabe b	63,60
Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt	A 13 A 15 B 3
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Besoldungsgruppe	
C 2	Fußnote 1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1 a	63,60
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 261,14
R 2	3 bis 8, 10 261,14
R 3	3 261,14
R 8	2 522,19

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

29.11.91

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 3)

In Artikel 2 ist in § 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentli-

(noch Ziffer 1)

chen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich."

Begründung:

Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern in privatrechtlicher Rechtsform, die die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden, sollen nur dann berücksichtigungsfähig sein, wenn an diesen Arbeitgebern die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages bezieht zwar Tätigkeiten im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden in die Regelung ein, läßt § 28 Abs. 2 jedoch im übrigen unverändert und damit auch weiterhin die Berücksichtigung von Zeiten bei privaten Arbeitgebern zu, die mit dem öffentlichen Dienst, außer der (zufälligen) Anwendung der dort geltenden Tarifverträge, nichts zu tun haben.

Der o.a. Antrag entspricht insoweit der Stellungnahme des Bundesrates im 1. Durchgang (Nr. 3 Buchst. a der Anlage 2 zur BT-Drs. 12/732). Die beantragte Änderung steht der mit der Neuregelung bezweckten Verwaltungsvereinfachung nicht entgegen. Sie stellt vielmehr im Gesetz selbst sicher, daß nur Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und den ihm nahen Bereichen berücksichtigt werden können. Dies ist auch die Absicht der Bundesregierung.

2. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 11) und Artikel 10 (§ 2)

In Artikel 2 sind in § 1 Nr. 11

a) Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden in den Fußnoten 5 und 7 jeweils die Worte "bis zu 10 vom Hundert" durch die Worte "bis zu 20 vom Hundert" ersetzt.'

und

b) Buchstabe b zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 10 der § 2 zu streichen.

Begründung:

Mit dem Antrag soll die Fassung der Regierungsvorlage (Erhöhung des Vornhundertsatzes für Spitzenämter der BesGr. A 5 + Amtszulage von 10 auf 20 v.H.) wiederhergestellt werden.

Die Schaffung eines neuen Spitzenamtes für den einfachen Dienst in BesGr. A 6 bzw. für den Justizwachtmeisterdienst in BesGr. A 6 + Amtszulage ist eine Maßnahme, die nicht nur auf den einfachen Dienst beschränkt bleiben, sondern sich auf das gesamte Besoldungsgefüge auswirken wird, weil entsprechende Anschlußforderungen für die anderen Laufbahngruppen zu erwarten sind. Damit werden dann auch die Einstufungen der Eingangsämter verstärkt in Frage gestellt werden; Veränderungen bei den Eingangsämtern wirken sich wiederum auf die Stellenobergrenzen für die Beförderungsämter aus.

Die Schaffung der neuen Spitzenämter muß mithin als grundsätzliche Entscheidung und Einstieg für wesentliche Veränderungen des gesamten Besoldungsgefüges gesehen werden, die unter Berücksichtigung des finanziellen Spielraums der öffentlichen Haushalte einem Grundkonzept folgen sollten. Dieses Konzept wäre zunächst abzustimmen und ggf. schrittweise in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen umzusetzen.

3. Zu Artikel 2 (§ 1 Nr. 14)

In Artikel 2 ist in § 1 die Nummer 14 zu streichen.

Begründung

Durch die Beschlüsse des Bundestages, die sich nur in den Ländern auswirken, wird eine kostenträchtige Bewegung in den höheren Besoldungsgruppen ausgelöst.

Die Richterbesoldung (Besoldungsordnung R) ist im Interesse der Unabhängigkeit der Richter so gestaltet worden, daß bereits das Endgrundgehalt der Bes.-Gr. R 1 die Besoldung des 2. Beförderungsamtes des höheren Verwaltungsdienstes (A 15) um etwa 178 DM (Gesetzesbeschluß) übersteigt. Eine Vermehrung der Beförderungsämters erscheint daher im Vergleich zur Besoldung der Verwaltungsjuristen und zu den Besoldungsverhältnissen des gesamten höheren Dienstes nicht vertretbar.

Durch die vom Bundestag beschlossenen umfangreichen Verbesserungen der Besoldung der Richter und Staatsanwälte, die es ermöglichen, die R 2-Stellen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften um ca. 35 v.H. zu erhöhen, wird der Besoldungsabstand zwischen den Richtern und den Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in einem Umfang vergrößert, daß Ausgleichsmaßnahmen für den höheren Verwaltungsdienst unausweichlich erscheinen.

Strukturelle Veränderungen der R-Besoldung sollten unter Berücksichtigung der Besoldungsordnungen A u. B einem Grundkonzept folgen, das zunächst abzustimmen und ggf. schrittweise in besonderen Besoldungsstrukturgesetzen umzusetzen wäre.

4. Zu Artikel 2 (§ 2 Nr. 1 Buchstabe a)

- a) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. gehobener technischer Dienst

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	10 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	45 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12	30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13	15 vom Hundert;".

- b) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die neue Nummer 11 zu streichen.

- c) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 1 Buchstabe a die neue Nummer 12 zu streichen.

Als Folge der Streichung der Nummern 11 und 12 ist in Artikel 2 in § 2 Nr. 1 Buchstabe a der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

- "a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6 und 9 eingefügt:".

Begründung

zu a:

Die durch die Beschlüsse des Bundestages bewirkte zusätzliche Erhöhung der Attraktivität des gehobenen technischen Dienstes wird unterstützt, soweit sie die Möglichkeit einer frühzeitigeren Beförderung jüngerer Beamter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 eröffnen. Eine Verbesserung des Stellenschlüssels für Besoldungsgruppe A 13 auf 20 v.H. erscheint dagegen als zu weitgehend.

(noch Ziffer 4)

Begründung

zu b und c:

Der Gesetzesbeschluß sieht außer der Verbesserung der Stellenobergrenzen für den technischen Dienst Obergrenzenverbesserungen für Sozialarbeiter / Sozialpädagogen und den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung vor. Andere Bereiche, in denen eine Überprüfung der Obergrenzen ebenfalls dringlich erscheint (z.B. Rechtspfleger), sind nicht berücksichtigt.

Durch diese unkoordinierte Ausweitung der Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das vom Besoldungsgesetzgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu den allgemeinen Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ins Gegenteil verkehrt. Außerdem führt jede Vermehrung der Ausnahmetatbestände zu einer Verschlechterung der Beförderungsmöglichkeiten für diejenigen, für die weiterhin die allgemeinen Obergrenzen gelten.

Die Finanzministerkonferenz hat ebenfalls, zuletzt durch ihre Beschlüsse vom 30.04.1991 und 24.10.1991, deutlich gemacht, daß Forderungen für bestimmte Bereiche (z.B. Steuerverwaltung, Justiz, Polizei, Fachhochschulabsolventen) nicht unkoordiniert behandelt und auch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten realisiert werden können.

Die Heraushebung der Steuerverwaltung erscheint für sich gesehen zwar berechtigt, jedoch ebenfalls ohne vorherige Funktionsvergleiche mit anderen Verwaltungsbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die besonderen Obergrenzen der Funktionsgruppen in der Steuerverwaltung bedenklich. Dasselbe

(noch Ziffer 4)

gilt für technische Bereiche, hier erscheint außerdem die Obergrenze für die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zu hoch.

Für Obergrenzenveränderungen sind vorherige Funktionsvergleiche aller Bereiche unter Einbeziehung der besonderen Funktionsgruppen unverzichtbar. An die Stelle punktueller Lösungen muß ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Gesamtkonzept treten, dessen Realisierung einem speziellen Besoldungsstrukturgesetz vorzubehalten ist, zumal bei Ausschöpfung der vorgesehenen Obergrenzen mit erheblichen Kosten zu rechnen ist.

5. Zu Artikel 2 (§ 2 Nr. 2 Buchstabe c)

In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Auf die Begründung zu Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juni 1991 (Anlage 2 der BT-Drucksache 12/732) wird Bezug genommen.

Die vorgesehene Maßnahme zugunsten der Sozialarbeiter gefährdet wegen ihrer Auswirkungen auf die Stellenverhältnisse der Verwaltungsbeamten insbesondere im Bereich der Justiz und im Kommunalbereich das System der Stellenobergrenzen insgesamt.

6. Zu Artikel 5

In Artikel 5 Nr. 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 48 des EWG-Vertrages Anspruch auf Gleichbehandlung hat,".

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3
sind die Worte "und Absatz 2"
zu streichen.

7. Zu Artikel 6

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 48 des EWG-Vertrages Anspruch auf Gleichbehandlung hat,".

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) In Absatz 3
sind die Worte "und Absatz 2"
zu streichen.

(noch Ziffern 6 und 7)

Begründung zu Ziffern 6 und 7:

Die nicht präzise formulierte Regelung eines Funktionsvorbehalts für Deutsche in § 4 Abs. 2 BRRG (§ 7 Abs. 2 BBG) wird der Freizügigkeitsgarantie des Artikels 48 des EWG-Vertrages inhaltlich nicht gerecht, weil ihre Ausrichtung auf Artikel 48 Abs. 4 des EWG-Vertrages nicht zweifelsfrei klar wird. Die vorliegende Fassung des Gesetzesbeschlusses zu § 4 Abs. 2 BRRG (§ 7 Abs. 2 BBG) ist zudem nicht praktikabel, weil sie in jedem Fall einer inhaltlichen Präzisierung durch das Landesbeamtenrecht und gegebenenfalls auch Verwaltungsvorschriften bedarf. Dies wiederum wird zu unterschiedlichen Ausgestaltungen von Land zu Land führen. Demgegenüber bewirkt der hier unterbreitete Vorschlag die notwendige enge Anbindung an das EG-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Darüber hinaus erscheint die Eile nicht sachgerecht, mit der diese Regelung in einem Artikelgesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen verabschiedet werden soll. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung in den Artikeln 5 und 6 wäre ein Abschluß der Diskussion zwischen Bund und Ländern der Sache angemessener gewesen, zumal bereits die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ihre Zustimmung zu der im Beschlußvorschlag zitierten Regelung in Aussicht gestellt hatten. Insoweit wird eine noch laufende Diskussion abgebrochen.

Durch die hier gewählte Verfahrensweise konnte zudem die Beteiligung der Gewerkschaften nicht in ausreichender Weise erfolgen.